

Gumbinner Kreisblatt

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mt. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hoppel Gumbinnen.

pro 3 gezeichnete Zeile
oder deren Raum 15 P.

Nr. 10.

Ausgegeben Gumbinnen, den 11. März.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 182. Für den Amtsbezirk Ißchdaggen Nr. 18 des Kreises Gumbinnen habe ich den Gutsbesitzer Jenthöfer in Ißchdaggen auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 27. Februar 1911.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Nr. 183. Wegen Gefahr der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche ist die Abhaltung der Viehmärkte in Tormpen Kreis Darkehmen am 8. März und in Tarkuhnen am 15. März untersagt worden.

Die Pferdewärkte können stattfinden.

Gumbinnen, den 1. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 184. Infolge Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Ragnit ist die Abhaltung des Viehmarktes in Ragnit am 9. d. Mis. und der Auftrieb von Klauenvieh auf die Wochenmärkte in Rudwethen untersagt worden.

Gumbinnen, den 4. März 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 185. Als verfehlt durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 1. August 1902 — Amtsblatt St. 265 — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Posen, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnaabrück, Minden, Arnberg, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen und der Bezirk Berlin,

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau,

in Württemberg der Neckarreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg das Herzogtum Oldenburg,

Braunschweig,

Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Coburg und Gotha,

Anhalt,

Schwarzburg-Rudolstadt,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Bremen,

in Ostfries-Lothringen die Bezirke Unter Ostf. Ober-Ostf. und Lothringen.

Gumbinnen, den 28. Februar 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Nr. 186. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. September 1910 dem Centralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Notenklaue für den Umfang der Monarchie eine Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 3 600 000 M und einem Neinzug von 1200 000 M zu Zwecken des Notenklaues zu bewilligen geruht. Die Lotterie soll in drei Serien mit je 1 200 000 M Spieltkapital und 400 000 M Neinzug ausgesetzt werden. Die Ziehung der ersten Serie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen im Oktober 1911 zu Berlin statt.

Der Betrieb der Lose darf nicht beanstandet werden.

Gumbinnen, den 28. Februar 1911.

Der Landrat.

Nr. 187. Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. September 1903 geschaffene Zahlungserleichterung bei den Regierungs-Hauptkassen und deren Spezialkassen den Postanweisungsvorteil bedeutend vermehrt hat. Die Mehrzahl der besonders von Privaten eingehenden Postanweisungen läßt aber einen Vermerk über den Absender und den Anlaß der Geldsendung vermissen. Abgesehen davon, daß die Unterlassung des Vermerks dem Absender unter Umständen zum Nachteil gereichen kann, wird hierdurch der Regierungshauptkasse die Last auferlegt, in den in Gumbinnen in verschiedenen Gebäuden getrennt liegenden Büros der Regierung zeitraubende Nachfragen zu halten, Rückfragen beim Absender zu machen und verwickelte Umbuchungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Jahresabschluss häufen sich die Geldsendungen ganz besonders.

Ich mache daher darauf aufmerksam, daß es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei den öffentlichen Kassen unbedingt erforderlich ist, bei allen Geldsendungen an dieselben den Gegenstand bzw. Anlaß der Zahlung und gegebenenfalls auch das Datum und die Journalnummer der betreffenden Verfügung auf dem Postanweisungsabschnitt genau zu bezeichnen, damit die Verbuchung der fraglichen Beträge von vornherein an richtiger Stelle erfolgen kann und Weiterungen vermieden werden.

Die Herrn Ortsvorsteher ersuche ich wiederholt, dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Herren Steuererheber noch besonders mit entsprechender Weisung zu versehen.

Gumbinnen, den 1. März 1911.

Der Landrat.